Ein Vaterschaftsstreit im Hungerjahr 1818

Jürg Bruppacher

Wir schreiben das Jahr 1817, welches als Jahr ohne Sommer in die Geschichte eingehen wird. Die Zeiten sind schlecht, sehr schlecht sogar. Eine meiner Ahninnen, Elisabeth Fenner, verliert ihren Ehemann und bekommt bereits 13 Monate später ein Kind. Handelt es sich beim Vater um den angesehenen und verheirateten Bauern und Gemeinderat Jakob Staub von der Guldenen oder um einen armen Knecht von Wattwil?

Bunzenhalden um ca. 1920, Personen von links: Anna Wäspi-Hardmeier (1847–1939), Hanna Müller-Wäspi (1914–1999), Johann Jakob Wäspi (1845–1929), Lina Wäspi-Baltensberger (1882–1951), Wilfried Wäspi (1883–1953).

«Rudolf Egli aus Limberg (elend) 40J 9M.» Der Eintrag im Totenbuch Küsnacht vom 14. Mai 1817 ist knapp gehalten und verrät wenig über die genauen Umstände. Zurück blieb die Witwe Elisabeth Fenner mit den acht- und sechsjährigen Töchtern Katharina und Kleophea, und sie stand einer hoffnungslosen Situation gegenüber. Mit allen Kräften musste sie ums Überleben kämpfen. 1816/17 herrschte in weiten Teilen Europas eine arge Hungersnot. 1816 war in jedem Monat Schnee gefallen, und die Ernte war kaum der Rede wert. Spätere Generationen werden herausfinden, dass dies die Folge eines gewaltigen Vulkanausbruchs in Indonesien war. Unvorstellbare Mengen an Asche wurden in die Atmosphäre geschleudert, verteilten sich rund um den Erdball und verdunkelten die Sonne. Die Abkühlung des Weltklimas dauerte bis 1819 an.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Als Folge wurden viele Lebensmittel für die ärmste Bevölkerung fast unbezahlbar; Brotgetreide kostete rund das Dreifache. In der Nachbargemeinde Maur wurde berichtet, dass der Brotpreis im Mai 1817 auf das Zehnfache gestiegen sei. Ersparnisse hatte Elisabeth Fenner keine, seit der Heirat 1808 lebte die Familie in Armut. Die Familie hatte keine eigene Wohnung – damals eine Ausnahme – und sie lebte zeitweise bei Verwandten von Elisabeth im Kaltenstein. Kurz vor dem Todesfall wurden gemäss Stillstandsprotokoll Küsnacht «dem Rudolf Egli im Limberg 3 Pfund als Unterstützung ausgerichtet».

Mehrfach finden sich Hinweise, dass es ihrem Ehemann elend ging. Gemäss einem Eintrag im Haushaltregister 1811 lebte «Rudolf Egli, elend, gegenwärtig im Kaltenstein», während Elisabeth Fenner mit den Kindern «wohnhaft zu Hohenrüthy» war. Die beiden Orte liegen knapp einen Kilometer auseinander; getrennt lebte das Ehepaar aber nicht dauernd, jedenfalls belegt ein Taufeintrag vom Mai 1813 die Geburt eines weiteren Kindes, das aber nicht lange am Leben blieb. Auf Hilfe der Verwandtschaft, damals die wichtigste Versicherung, konnte sie kaum zählen. Die Schwiegereltern waren bereits seit Jahren verstorben, und im Winter 1815 wurde ihr Vater «nicht unweit seiner Wohnung im Holz erfroren gefunden».

Wie viele andere Frauen verarbeitete Elisabeth als Heimarbeiterin Baumwolle und Seide, wohl in einem feuchten Keller. Sogenannte Fergger lieferten das Rohmaterial und vermittelten die gewobenen Produkte an die Handelshäuser in der Stadt. Im Jahre 1811 wurde Elisabeth Fenner zusammen mit anderen Seidenweberinnen gebüsst, da sie Seide veruntreut hatte.

Mit Weben also verdiente Elisabeth das Einkommen. Im Frühjahr 1817 – die Familie lebte inzwischen im Limberg – verstarb nicht nur ihr Ehemann, auch die Teuerung erreichte einen Höchststand. Zudem sanken die Einkommen aus dem Weben, da die Hungerkatastrophe auch von einer Krise in der Baumwollindustrie begleitet war.

Bei karger Kost überlebte Elisabeth Fenner, auch Witwe Egli genannt, mit den Kindern das Hungerjahr 1817. Ab Februar 1818 findet man in den Ehegerichtsprotokollen nicht weniger als elf Verhandlungen, die Elisabeth Fenner betreffen, leider aber keine entsprechenden Unterlagen in den zuständigen Gemeinden und in St. Gallen.

Der erste Eintrag beginnt mit «Verhand. Ehebruchssache und Copulat. Begehren, betreffs: Elisabetha Fenner, Witwe Egli ab Limberg; Ehemann Jakob Staub auf hinter Guldenen; und Jakob Wespi von Wattweil, Toggenburg». Am 10. Februar 1818 gingen von den Pfarrämtern Maur und Küsnacht ähnliche Schreiben ein, aus denen sich ergibt, dass «Elisabetha Fenner, Wittwe Egli von Limberg, der Pfarre Küsnacht, Mutter von zwey Kindern, in Mitte verflossenen November bey den benennten Pfarrämtern, mit verschiedenen Umständen begleitet, eröffnet; sie befinde sich seit circa Ende Herbstmonats schwanger von einem Ehemann Jakob Staub auf Hinter Guldenen der Pfarre Maur; dieser Beklagte aber den Umgang mit der Fenner, jedoch auf eine ihn allerdings verdächtigende Weise verneint». Aus dem Protokoll geht weiter hervor, dass Elisabeth Fenner die Anschuldigungen vom November 1817 zweieinhalb Monate später, am 3. Februar 1818, bei den beiden erwähnten Pfarrämtern widerruft, dies «in Begleitung eines gewissen Hs Jakob Wespi von Wattwyl im Toggenburg, Kantons St. Gallen, gegenwärtig Knecht bey Hr. Konrad Egli ab dem Rütihof der Gemeinde Herrliberg, der sich erklärt, er habe der Fenner die

Jakob «Schaaggi» Wäspi (1908–2004) mit seiner in den 1950er-Jahren erworbenen Kutsche vor der Hohrüti. Pferde waren seine Leidenschaft und mit ihnen war er 27-mal am Sechseläutenumzug dabei.

Ehe versprochen, anerkenne sich als Vater des unter ihrem Herzen liegenden Kinds und wünsche sich so bald als möglich mit ihr zu verehelichen». Man findet auch die Begründung, warum Elisabeth Fenner die Klage gegen Staub widerrief: «wobey die Fenner darauf verblieben, mit dem Ehemann Staub keinen unerlaubten Umgang gehabt zu haben, und dass die gegen ihn gethane Anklage daher rühre, weil sie bey dunkler Nacht in dem Gehölze zwischen Limberg und Guldenen missbraucht worden, den Thäter nicht eigentlich gekennt, wohl aber denselben für den Ehemann Staub gehalten; in diesen Vermuthungen gegen ihn aufgetreten und so lange für ihren Schwängerer angesehen, bis Wespi sich aus freiem Willen für schuldig angegeben, die Vaterschaft des unter ihrem Herzen liegenden Kindes anerkennt, und sich erklärt sein früher eingegangenes Eheversprechen zu vollziehen; und nun kempfe dass ihm dazu Bewilligung ertheilt werden möchte».

Das Gericht beschloss, dass neben Elisabeth Fenner auch die beiden in Betracht kommenden Väter im Zunfthaus in Zürich erscheinen sollten. Das Verhör vom 3. März 1818 bestätigte die obigen Aussagen, «nämlich die Fenner, dass sie mit Staub keinen unerlaubten Umgang gehabt habe, und von Wespi bey dunkler Nacht in dem Gehölze zwischen Limberg und Guldenen missbraucht, ihr auch von demselben ein Eheversprechen gegeben worden, dass sie mit ihm zu vollziehen Willens sey. Derselbe wiederholt des Umgangs an gedachtem (= oben erwähnten) Ort geständig gewesen, die Vaterschaft des unter ihrem Herzen liegenden Kindes anerkennt und ebenfalls den Wunsch geäussert die Ehe mit der Fenner zu vollziehen und Staub nicht das mindeste Vergehen auf sich berufen lassen». Für das Ehegericht Zürich war die Angelegenheit somit klar und «dem Wäspi ein Termin von 4 Wochen anberaumt sey, die zum Behuf der Vollziehung ihres Eheversprechens erforderlichen Schriften bey der Obrigkeit des Wäspi auszuwirken». Das Gericht bestätigte auch, «dass die Fenner das erforderliche Vermögen zur Einheyrathung in die Heymet ihres Hochzeiters besitze». Die Gemeinde Wattwil im Toggenburg hatte das «Ansuchen aber einstweilen abgewiesen», wie aus dem nächsten Protokoll vom 9. April hervorgeht.

Das Ehegericht Zürich beschloss, den Fall an den Kleinen Rat des Kantons Zürichs zu übergeben, «besonders in Hinsicht der bey diesem Matrimonial-Fall obwaltenden ganz eigenen Umständen». Im Zentrum stand die Frage, ob das Kind ein eheliches von Jakob Wäspi sei. Am 1. Juni drängte das Pfarramt Küsnacht, diese Frage zu klären, da der

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Geburtstermin nahte. Hans Jakob Wäspi habe «die Atteste zum Behuf der Verehelichung» selbst nach Wattwil gebracht, «von woher die Anerkennungsacte dieser Ehe täglich, aber ohne Erfolg erwartet» werde. Kurz danach traf in Zürich ein Brief vom Statthalteramt Obertoggenburg ein, der schwere Anschuldigungen enthielt. Elisabeth Fenner wurde «Unsittlichkeit und sonst liederlicheres Verhalten» vorgeworfen, sie soll «keineswegs von Wespi sondern von einem Bürger hiesigen Kantons geschwängert worden seyn und deswegen auch dafür (die Ehe) versprochen haben soll – allein die Familie des Beklagten habe gewünscht die Sache zu decken». Mit einem J. Baumgartner soll um die Summe von 83 Pfund verhandelt worden sein, «und erst nach diesem habe man den Wespi hierfür engagiert, sich als Schwängerer anzugeben». Der Bericht erwähnt noch, dass Wäspi «ohne Vermögen seye».

Jakob Wäspi (1845–1928) & Anna Wäspi-Hardmeier (1847–1939), Foto aus den 1920er-Jahren.

Die Protokolle des Ehegerichts Zürich sind einerseits sehr detailliert abgefasst, anderseits erstaunt es, wie wenig sich die Gerichte um die genauen Personalien kümmerten. Selten werden mehr als Vorname, Name und Herkunft erwähnt. Dem heutigen Familienforscher ist es überlassen, die richtige Person zu eruieren, wenn mehrere Personen mit gleichem Namen im Dorf wohnen; man denke nur an Vater und Sohn gleichen Namens. So denkt man beim Jakob Staub auf Guldenen wohl eher an den ledigen, 29-jährigen Sohn als den 60-jährigen verheirateten Vater. Nur der Hinweis «Ehemann» bringt uns auf die richtige Spur, da der Sohn erst 1823 heiratete. Für die Zürcher scheint es auch zu genügen, dass ein Hans Jakob Wäspi von Wattwil involviert ist. Dass Wattwil im Toggenburg liegt und dass er Knecht bei Konrad Egli im Rütihof war, schränkt die Personenauswahl nicht wirklich ein. Selbst im Totenbuch (20.4.1864) konnte der Pfarrer das genaue Alter nicht angeben, neben der Jahreszahl 1790 steht ein Fragezeichen. Erst eine Recherche in Wattwil findet das Taufdatum. Demnach wurde Johann Jakob Wäspi am 24. Januar 1790 geboren, und die Eltern waren Johannes Wäspi von Gruben und Anna Katharina Näf von Hemberg.

Warum stritten die Stände Zürich und St. Gallen so hartnäckig um die Heirat und die Vaterschaft des ungeborenen Kindes, da sich doch Jakob Wäspi immer wieder als Vater bekannt hatte? Der Grund war einfach: Heiratete eine Frau jemanden ausserhalb der Gemeinde, war man für alle Zeiten vor allfälligen weiteren Unterstützungen gefeit, weil dann die Gemeinde des Bräutigams unterstützungspflichtig wurde. Bei den Männern, vor allem

bei armen und mittellosen, war man hingegen unnachgiebiger, weil unter Umständen eine ganze Familie unterstützt werden musste. Daher wohl wehrte sich die Gemeinde Wattwil so energisch gegen diese Heirat.

Am 19. Juni 1818 kam das Kind zur Welt, und im Taufbuch Küsnacht ist eingetragen: «19.6.1818, bapt. 21. Anna Elisabeth (Eltern: Elisabeth Fenner, im Limberg, Wittwe und Hs Jakob Wäspe v. Wattwil im Toggenburg) NB: Dieses Kind wurde vor der Copulation der Eltern geboren.»

Das Pfarramt Küsnacht teilte dies dem Ehegericht Zürich mit, «aus welchem sich ergibt, dass sie bey ihrer den 19. Juni erfolgten Geburt mit einem Töchterlein Paternitätsklage gegen Jacob Wespi von Wattwyl im Toggenburg Kantons St.Gallen bestetigt, welcher laut Pfarrbrief seine ersten Vaterpflichten erfüllt und persönlich um die Taufe des Kindes angehalten habe».

Das Ehegericht beschloss, die Angelegenheit «zu Handen der Regierung von St. Gallen zu übersenden». Da im Entscheid auch ein Genisst-Bericht erwähnt ist, ist zu vermuten, dass Elisabeth Fenner auch einem folterähnlichen Prozedere bei der Geburt unterworfen wurde. Dabei wurde die Frau während der Wehen von der Hebamme und von Ehegaumern unaufhörlich über die Beziehungen zum Kindsvater befragt; die Hebamme durfte bei der Geburt erst helfen, wenn befriedigende Aussagen zum Vater vorlagen. Bei dieser Verhörmethode war man davon überzeugt, dass die Gebärende im Augenblick grösster Geburtsschmerzen und Ausgeliefertseins keine falschen Aussagen mache.

Nach mehreren Briefen zwischen dem Ehegericht Zürich, dem Kleinen Rat Zürich, der Justizkommission Zürich und den Behörden in St. Gallen wurde Elisabeth Fenner schliesslich auf den 18. August 1818 vors Ehegericht in St. Gallen eingeladen, wo sie erfuhr, «die Untersuchung ihres Prozesses sey auf den 19. August vertaget, daher sie bis dann zuwarten müsse, weil Wespi noch nicht anwesend und Abgesante des Gemeinderaths von Wattwyl, welche gegen die Sache Einwendungen zu machen suche, erst auf den angesetzten Rechtstag erscheinen können. An diesem Tag sey die Fenner vorgerufen worden, sie habe sich aber nicht mehr anwesend befunden, und wie sie verkündet, sich des Vormittags ab dem Rathaus wegbegeben um den Wespi auf zu suchen ohne wieder zurückzukehren, daher nun wegen Abwesenheit der beyden Partheyen in dieser Sache nicht eingetreten werden könne, obschon ein Abgesanter von Wattwyl sich anwesend befunden; die Fenner also, wenn sie einen ernstlichen Entscheid über ihre Paternitäts Erklärung wünsche, bis zum nächsten Ehegericht zuwarten müsse, welches sich erst in drey Monaten wieder besammle, und dann sowohl derselben als dem Wespi den Tag dazu bekannt machen würde, es wäre denn, dass sie früher ein extra Gericht abzuhalten verlangen, welches aber mit ziemlichen Kosten begleitet wäre».

Mit grosser Wahrscheinlichkeit hatte sich Elisabeth Fenner also zu Fuss und wohl mit dem knapp zwei Monate alten Töchterchen nach St. Gallen begeben. Warum sich Johann Jakob Wäspi nicht eingefunden hatte, bleibt im Dunkeln. In Anbetracht der damaligen Kommunikationsmittel ist es aber nachvollziehbar, dass es Elisabeth Fenner nicht gelang, ihren Bräutigam innert Tagesfrist zu finden und sich wieder in St. Gallen einzufinden.

Wegen der finanziellen Lage der heiratswilligen Eheleute fand die Verhandlung drei Monate später statt. Am 24. November 1818 teilt das Ehegericht des Kantons St. Gallen

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

dem Ehegericht in Zürich mit, dass «die von der Gemeinde & Vorsteherschaft Wattweil vorgebrachten Vermuthungen nicht erwiesen» wurden, hingegen «die Fenner und der Wespi sowohl (…) Vaterschaft als Eheversprechen (…) einstimmig» bestätigen. Daher soll «das von der Fenner geb. Töchterlein als ein eheliches und erbliches Kind des Wespi anerkennt und das Eheversprechen als gültig erklärt seyn». Die Zürcher Behörde bedankte sich in St. Gallen, beauftragte das Pfarramt Küsnacht, die «Verlobten (…) einsegnen zu lassen», und auferlegte Elisabeth Fenner auch eine «Kanzley-Gebühr» in unbekannter Höhe. Im elften und letzten Eintrag des Ehegerichtsprotokolls hielt der Gerichtsschreiber fest: «Die witläufige Paternitätsgeschichte (…) hat sich endlich damit geendet».

Am 19. Dezember 1818 wurde die Ehe durchs Pfarramt Küsnacht eingetragen: «Fr. Elisabetha Fenner im Limberg (Witwe Egli) & Jacob Wäspi von Wattwyl K. St. Gallen».

Die Tochter mit der umstrittenen Vaterschaft ist kurz darauf, im Frühjahr 1819, an Masern verstorben. Die Familie Wäspi-Fenner vergrösserte sich noch um die Söhne Johann Jakob Wäspi, geboren 1820, und Johann Konrad Wäspi, geboren 1827. Noch 1824 findet man einen Hinweis, dass die Familie zu den ärmsten im Küsnachterberg gehört. Weben war und blieb die Lebensgrundlage der Familie; 1836 wird selbst beim neunjährigen Johann Konrad als Beruf Weber angegeben. Im Januar 1855 starb «Elisabetha Fenner, Jakob Wespis von Wattwyl, wohnhaft auf Limberg ehl. gel. Hausfrau» 72-jährig.

Beim Lesen der Akten erhält man den Eindruck, dass diese Ehe zwar arrangiert wurde, um die Ehre des Jakob Staub von der Guldenen zu retten, dass sich die beiden späteren Ehepartner aber rasch gut verstanden. Dank Fleiss und Gesundheit überwand die Familie Wäspi ihre Armengenössigkeit, und Elisabeth dürfte es noch erlebt haben, dass ihr Sohn Johann Jakob einen Bauernhof in der Bunzenhalde erwarb. Elisabeth Wäspi-Fenner ist Urmutter von unzähligen Nachkommen.

Ein Vaterschaftsstreit im Hungerjahr 1818

Elisabeth Fenner (Kekule 89 zum Autor), *Zumikon ZH 19.5.1782/† Limberg, Küsnacht ZH 21.1.1855, Bürgerin von Zumikon ZH und nach Heirat von Wattwil SG, Wohnort: Limberg, Küsnacht ZH. Weitere direkte Vorfahren des Autors: Johann Jakob Wäspi, von Wattwil, und Sohn Johann Jakob Wäspi.

Quellen

Staatsarchiv des Kantons Zürich:
– Taufen, Ehen und Tote von Küsnacht ZH;
– Protokolle und Ehegerichtsentscheide des Kantons Zürich von 1818.
Maienfisch, Edith: Verbotener Umgang – Zur rechtlichen und sozialen Situation lediger Mütter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Zürich.
Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Zürich: Ahnenlisten Band 2, April 2010.

Besonderes

Genisst-Bericht: Bei einer unehelichen Mutterschaft war es damals üblich, dass zwei Zeugen zur «Genisst» berufen wurden. Dieses amtliche Verhör während der Entbindung hatte den Zweck, die unter Schmerzen Gebärende zur Nennung des Kindsvaters zu veranlassen. In einem Genisst-Bericht wurde das Resultat dieses Verhörs dem Ehegericht mitgeteilt.

Autor

Jürg Bruppacher (*1.4.1953), verheiratet mit Marlis Bruppacher-Hafner und wohnhaft auf der Forch, Vater der Kinder Thomas, Sylvia und Bettina, Informatik-Projektleiter und Hobby-Genealoge.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch